Gestaltungsmöglichkeiten des ÖPR im Arbeits- und Gesundheitsschutz

§ 70 (1) Wächterfunktion:

ÖPR achtet auf die Einhaltung sämtlicher Gesetze und Verordnungen, z. B. Unfallverhütungsvorschriften, Dienstvereinbarung, Arbeitsschutz-Vorschriften und Anforderungen an Barrierefreiheit

Mögliche Ansatzpunkte/Probleme:

- · Es gibt keinen Arbeits- und Gesundheitsausschuss an der Schule
- · Es gibt keinen schulischen Sicherheitsbeauftragten an der Schule/es werden keine Sitzungen einberufen

§ 70 (1) Wächterfunktion:

ÖPR achtet auf die Verhütung von Unfall- und Gesundheitsgefahren und gibt Anregungen/berät zur Behebung (zweckmäßigerweise schriftlich

- · Ozonbelastung in schlecht belüftetem Kopierraum
- · Stolperstellen im Schulhaus durch Kabel o. ä.
- · Schlechte Luftqualität in Schulen (Kohlendioxidbelastung, Ausdünstungen bestimmter Bauprodukte, Einrichtungsgegenstände, chemische Stoffe, Schimmelbefall)

§ 71 (7) Unterrichtungs- und Teilnahmerechte bei Arbeitsschutzangelegenheiten:

- Teilnahmerecht des ÖPR an Begehungen mit dem Schulträger oder dem B.A.D in Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz
- · ÖPR bekommt die Termine für die Begehungen rechtzeitig mitgeteilt und erhält die Protokolle der Begehung.
- · ÖPR-Unterschrift bei Unfallanzeigen von Kollegen

§ 74 (2) Uneingeschränkte Mitbestimmung

7. + 8. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und Gesundheitsschädigungen, Gesundheitsgefährdung. Der ÖPR ist in der Mitbestimmung bei Maßnahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagement und präventiven Maßnahmen

- z. B. Alles rund um Prävention
- · Gesundheitstage an der Schule
- · Präventionsangebote, z. B. Stimmtraining
- · Bewegte Mittagspause
- Coachinggruppe
- · Fitnessraum für LehrkräfteRuheraum für Lehrkräfte
- · Lehrersport

ÖPR hat Mitwirkungsrecht bei der Beseitigung von Problemen in Zusammenhang mit der Gesundheit:

· ÖPR achtet darauf, dass bei Langzeiterkrankten BEM-Maßnahmen angeboten werden (Betriebliches Eingliederungsmanagement)

§ 75 (4) Eingeschränkte Mitbestimmung

12 – 17 Soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung *nicht* besteht (d. h. nur eingeschränktes Stufenverfahren der Mitbestimmung nach § 77 möglich) Handlungsfeld z. B. Arbeitsorganisation

- · Maßnahmen zur Beseitigung von Stolperfallen
- · Gestaltung der Arbeitsplätze, z. B. ergonomische Stühle und Bildschirmarbeitsplätze / Mobiliar
- · Höhenverstellbare Tische

- · Notebooks für alle
- · Gesunderhaltende Stundenplangestaltung von Kollegen
- · Beleuchtung und Belüftung des Arbeitsplatzes
- · Informationstechnische Gestaltung, Software-Ergonomie!
- · Umbaumaßnahmen
- · Wasserspender
- · Arbeitsumverteilung
- · Zwei- Wege-Authentifizierung / ETB soll eingeführt werden
- · Fortbildungsmaßnahmen wie "Ressource ich", auch fachliche Fortbildungen führen zu einer Verbesserung der Arbeitsleistung
- · Erleichterung von Arbeitsabläufen, z. B. Beschreibung von Prozessen in einem gut strukturierten Intranet / Qualitätshandbuch (Gestaltung des 1. Schultages)

§ 76 Einleitung, Verfahren der Mitbestimmung

Die Schulleitung muss das Verfahren der Mitbestimmung einleiten, indem sie den ÖPR unterrichtet und die Zustimmung beantragt. Voraussetzung: Mitbestimmungstatbestand ist nach LPVG gegeben

§ 81 (1) Angelegenheiten der Mitwirkung

Bei der Arbeitsorganisation

Beispielsweise die Benennung eines Verantwortlichen für Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen. Dies hat schriftlich zu erfolgen.

ÖPR hat Mitwirkungsrecht bei der Beseitigung von Problemen in Zusammenhang mit der Gesundheit:

- · Maßnahmen zur Verbesserung der Luftgualität
- · Lärmschutzmaßnahmen, z. B. Lärmschutz in Unterrichtsräumen
- · Maßnahmen aufgrund von Problemen, die bei Gefährdungsbeurteilungen aufgetaucht sind
- · Modernisierung der Ausstattung, z. B. Maschinen- und Gerätepark erneuern
- · Schulleitung auf bestehende Gesetze, wie das Arbeitssicherheitsgesetz, Arbeitsschutzgesetz, usw. hinzuweisen.

§ 82 Einleitung, Verfahren der Mitwirkung

(1, 3, 4) Besondere Bedeutung des Abs. 4: *Schweigen* seitens des Personalrats gilt nach Ablauf der Frist von drei Wochen als *Zustimmung.*

§ 87 (1) Anhörungsrecht

3-5 bei der Planung von Änderungen in der räumlichen Ausstattung (vor Renovierungsmaßnahmen, Umbau usw.)

Personalräte in allen Stufenvertretungen sind ein nicht weg zudenkendes Regulativ – im Kultusministerium, den Regierungspräsidien und unseren Schulen!